

A)

Pisten- und Loipenordnung
(ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde St. Anton a/A)

Zum Zweck der Abwehr von Gefahren auf Schipisten und Loipen wird mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton a/A vom 10. November 2004 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 und § 6 Abs. 6 Tiroler Landespolizeigesetz LGBl. 60/1976 verordnet:

§ 1

- 1) Bei der Wintersportausübung sind die allgemein anerkannten Regeln des entsprechenden Wintersportes (Eigenregeln des Schilaufes, des Snowboardens, usw.) einzuhalten.
- 2) Der Wintersportler hat sich so zu verhalten, daß andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als es nach diesen allgemein anerkannten Regeln zulässig ist.

§ 2

- 1) Schigelände (Pisten, Routen, Loipen und Snowboardparks) darf außer in Notfällen oder bei unbedingter Notwendigkeit ohne angeschnallte Schier nicht betreten werden und nicht mit Rodeln benützt werden.
- 2) Tiere sind vom Schigelände fernzuhalten; im Randbereich sind Hunde an der Leine zu führen, andere Tiere ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 3

Das Befahren und Betreten von Schigelände (Pisten, Routen, Loipen und Snowboardparks) und anderen Grundstücken, z.B. wegen Lawinengefahr oder wegen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen gesperrt sind, ist verboten. Ausgenommen sind Befahrungen zu Rettungszwecken, im Rahmen von Sucheinsätzen und das Betreten durch vom Wettkampfveranstalter autorisierte Personen.

§ 4

Das Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Warn- und Sperrzeichen, Markierungen und Absperrungen durch Unbefugte ist verboten.

§ 5

Das Befahren der Pisten bei Seilwindenpräparierung ist wegen der Gefahr von schweren Unfällen ab einer halben Stunde nach Beginn der Pistenschlussstreife bis 6 Uhr des folgenden Tages ausnahmslos verboten; die Seilwindenpräparierung und die Uhrzeit der Pistenschlusspräparierung wird jeweils gesondert verlautbart.

§ 6

Jedermann hat bei einem Schiunfall, soweit erforderlich, zumutbare Hilfe zu leisten und gegebenenfalls zur Aufklärung der Unfallursache beizutragen.

§ 7

- 1) Übertretungen dieser Verordnung werden außer in den in Abs. 2 genannten Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 1.820,-- bestraft.
- 2) Hundehalter, die dem § 2 Abs. 2 zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 360,-- bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung an der Gemeindetafel in Kraft und ist jeweils während der Wintersaison an den Berg- und Talstationen der Seilbahnen und Schilifte gut sichtbar auszuhängen.

Der Bürgermeister:



Angesachlagen am: 11.11.2004

Abgenommen am: 26.11.2004

